



INTERKOMMUNALE KOOPERATIVE VEREINIGUNG

KOORDINIERTER STATUTEN

=====

Generalversammlung vom 7. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I

Artikel 1 -	Bezeichnung	3
Artikel 2 -	Form	3
Artikel 3 -	Zweck - Tätigkeitsbereiche	4
Artikel 4 -	Sitz	4
Artikel 5 -	Dauer - Haftung	4
Artikel 6 -	Aktionäre	5
Artikel 7 -	Geschäftsordnung	5
Artikel 8 -	Rechte der Gemeinderatsmitglieder	6

ABSCHNITT II

Artikel 9 -	Einlagen - Aktien	7
Artikel 10 -	Verpflichtungen und Rechte der Aktionäre in Bezug auf die Finanzierung	7

ABSCHNITT III

Artikel 11 -	Verwaltungsrat	9
Artikel 12 -	Einberufung des Verwaltungsrates	10
Artikel 13 -	Beschlüsse	11
Artikel 14 -	Verbote und Unvereinbarkeiten	11
Artikel 15 -	Protokolle	12
Artikel 16 -	Zuständigkeiten des Verwaltungsrates	12
Artikel 17 -	Verantwortung	13
Artikel 18 -	Verwaltung	13
Artikel 19 -	Vertretung	14
Artikel 20 -	Kollegium der Bücherrevisoren	14
Artikel 21 -	Entlohnungsausschuss	14
Artikel 22 -	Prüfungsausschuss	14

Artikel 23 - Dauer der Mandate	14
Artikel 24 - Anwesenheitsgelder, Fahrtkosten und Entlohnungen.....	15
Artikel 25 - Offenes Mandat eines Mitgliedes des Verwaltungsrates	15
Artikel 26 - Bericht des Verwaltungsrates, des Kollegiums der Bücherrevisoren und des Wirtschaftsprüfers.....	15
Artikel 27 - Kontrolle der Aufsichtsbehörde.....	16
Artikel 28 - Experten	16
Artikel 29 - Rechte und Pflichten des Verwalters.....	16

ABSCHNITT IV

Artikel 30 - Zusammensetzung der Generalversammlung.....	18
Artikel 31 - Vorsitz der Generalversammlung	18
Artikel 32 - Einberufung - Zuständigkeit	19
Artikel 33 - Stimmrecht - Mehrheiten	20
Artikel 34 - Außerordentliche Generalversammlung	21
Artikel 35 - Einberufung und Tagesordnung der Generalversammlung.....	21
Artikel 36 - Anwesenheit.....	21
Artikel 37 - Protokolle der Generalversammlung.....	21

ABSCHNITT V

Artikel 38 - Geschäftsbücher.....	22
Artikel 39 - Ergebniszuteilung	22

ABSCHNITT VI

Artikel 40 - Ausscheiden - Ausschluss - Verlängerung – Auflösung	24
Artikel 41 -	24
Artikel 42 - Liquidatoren	25
Artikel 43 - Liquidation.....	26

ANLAGE 1

Liste der Aktionäre	27
---------------------------	----

ABSCHNITT I**Bezeichnung – Form – Zweck – Dauer – Haftung –
Sitz – Aktionäre****ARTIKEL 1 - BEZEICHNUNG**

Für die interkommunale Vereinigung, deren Aktivität in den folgenden Statuten geregelt wird, gelten die Gesetze über die Interkommunalen.

Sie trägt den Namen FINOST, in Französisch FINEST.

In diesen Statuten wird diese Vereinigung mit "die Interkommunale" bezeichnet.

ARTIKEL 2 - FORM

Die Interkommunale hat die Form einer kooperativen Gesellschaft.

Entsprechend der Gesetzgebung über die Interkommunalen ist sie eine juristische Person öffentlichen Rechts und hat keinen Handelscharakter.

Wegen des besonderen Charakters der Interkommunalen weichen ihre Statuten von den Artikeln 2:6 §1, 2:20, 2:41, 2:22, 2:55, 2:56, 2:57, 2:87, 2:88, 2:89, 2:91, 2:92, 2:95, 3:101, 6:8 §1, 6:19, 6:23 à 6:28, 6:50, 6:51, 6:52, 6:71, 6:83, 6:85, 6:86, 6:96 §1, 6:108 §2, 6:109, 6:110 §1, 6:112, 6:118, 6:120, 6:123 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen ab, die im Übrigen für sie gelten.

Auf sämtlichen Urkunden, Rechnungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und anderen Schriftstücken der Interkommunalen werden dem Namen der Interkommunalen die Worte "Interkommunale kooperative Vereinigung" unmittelbar voran- bzw. nachgestellt.

In den vorliegenden Statuten versteht man unter:

- "Verteilerinterkommunale": ORES Assets Gen.
- "Rechnungssektor": Buchungseinheit, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird und die alle Geschäftsvorgänge bezüglich der Finanzierungsaktivitäten vereinigt, die sämtliche Aktionäre oder einen Teil von ihnen betreffen.

ARTIKEL 3 - ZWECK - TÄTIGKEITSBEREICHE

Zweck der Interkommunale ist:

1. die Finanzierung von Tätigkeiten der Verteilerinterkommunale für die Rechnung der angeschlossenen Gemeinden;
2. der Erwerb von Aktien oder Anteilen von Gesellschaften, die in gemeinnützigen Wirtschaftssektoren tätig sind, mit dem Ziel, Synergien zu begünstigen, die die Kompetenzen der Gemeinden in Bezug auf die öffentliche Versorgung mit Strom und Gas optimieren;
3. die Beteiligung an Einbringungen von Interkommunalen, von öffentlichen oder privaten Gesellschaften oder von Vereinigungen:
 - die als Gesellschaftszweck die Herstellung, den Transport, die Verteilung oder die Kommerzialisierung von Elektrizität, Gas, Wärme oder erneuerbarer Energie haben sowie die Förderung eines rationellen Gebrauchs der Energie;
 - deren Gesellschaftszweck ein direktes Interesse hat für die Gesamtheit der Aktionärgemeinden, einschließlich für den Teil des Gesellschaftszwecks der nicht durch die Aktivitäten der anderen Sektoren gedeckt ist;
4. die Gewährleistung der Aufteilung der Gemeindeeinkünfte.

Sie kann sämtliche Maßnahmen ergreifen und sich an sämtlichen Aktivitäten beteiligen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit diesem Zweck stehen.

Zur Verfolgung dieses Ziels kann sie auch mit Gemeinden oder sogar dritten Interkommunalen zusammenarbeiten oder jedwede Abkommen abschließen.

ARTIKEL 4 - SITZ

Die Interkommunale hat ihren Sitz in Eupen, Rathausplatz 14. Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort in einer der Aktionärgemeinden und in Räumlichkeiten, die dieser gehören, verlegt werden.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Veröffentlichung dieser Entscheidung in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts.

ARTIKEL 5 - DAUER - HAFTUNG

Die Interkommunale wird für eine Laufzeit von dreißig Jahren ab dem Tag der Gründung gebildet. Sie wird bis zum 26. April 2045 verlängert.

Die Interkommunale kann nur dann Verpflichtungen eingehen, die über ihre Laufzeit hinausgehen, wenn sie dabei alle geeigneten Maßnahmen dafür trifft, dass diese Verpflichtungen eingehalten werden, ohne dass es dabei für einen Aktionär schwieriger oder kostspieliger wird, sein Recht auszuüben, sich an der Verlängerung der Interkommunalen nicht zu beteiligen.

Die Aktionäre haften nicht gesamtschuldnerisch. Sie haften für ihre Verpflichtungen in Höhe ihrer Einbringungen.

ARTIKEL 6 - AKTIONÄRE

Nur Gemeinden, die an die in Artikel 2 bezeichnete Verteilerinterkommunale angeschlossen sind, können an die Interkommunale angeschlossen sein.

Die Liste der Aktionäre liegt diesen Statuten als fester Bestandteil bei (Anlage 1). Sie erwähnt den Bereich, in dem die Aktivitäten ausgeübt werden, die die Aktionäre der Interkommunale übertragen haben. Diese Liste wird von der Generalversammlung entsprechend Aufnahme, Rücktritt und Ausschluss von Aktionären, sowie bei Änderung der Aktivitätsbereiche der Interkommunale aktualisiert.

Die Liste der Aktionäre gilt als Aktienregister im Sinne des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

Eine eventuelle Abtretung von Aktien an neue Aktionäre erfolgt erst nach dieser Aktualisierung.

Als Nachweis für die Eigenschaft als Aktionär gelten die Protokolle des Verwaltungsrats.

ARTIKEL 7 - GESCHÄFTSORDNUNG

Jedes Organ der Interkommunale nimmt eine Geschäftsordnung an, deren Mindestinhalt von der Generalversammlung am 20. Dezember 2007 festgelegt wurde und insbesondere Folgendes umfasst:

- den Modus für die vorherige Information über Beratungsprojekte, die insbesondere einen nicht in dem Organ vertretenen Aktionär betrifft;
- die Erteilung der Befugnis, über die Häufigkeit der Versammlungen des oder der beschränkten Verwaltungsorgane zu entscheiden;
- die Erteilung der Befugnis, die Tagesordnung des Verwaltungsrats und des oder der beschränkten Verwaltungsorgane zu bestimmen;
- das Prinzip der Besprechung der Mitteilung der Beschlüsse;
- das Verfahren, nach dem Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Versammlung der Organe der Interkommunale stehen, behandelt werden können;
- die Modalitäten für die Abfassung der Beratungen über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte im Protokoll der Versammlungen der Organe der Interkommunale und die Modalitäten für ihre Anwendung;
- das Recht für die Mitglieder der Generalversammlung, dem Verwaltungsrat schriftliche und mündliche Fragen zu stellen;
- das Recht für die Mitglieder der Generalversammlung, Abschrift der Urkunden und Dokumente über die Verwaltung der Interkommunale zu erhalten;
- die Modalitäten für die Einsichtnahme und das Besichtigungsrecht der Gemeinderatsmitglieder;
- die Modalitäten der Funktionsweise der Organe der Interkommunale.

Die von der Generalversammlung angenommenen deontologischen und ethischen Regeln werden der Geschäftsordnung jedes Verwaltungsorgans beigefügt. Sie umfassen mindestens:

- die Verpflichtung, sein Mandat vollständig auszuüben;
- die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen der Instanzen;
- die Regeln zur Organisation der Beziehungen zwischen den Verwaltern und der Verwaltung der Interkommunale.

ARTIKEL 8 - RECHTE DER GEMEINDERATSMITGLIEDER

Die Gemeinderatsmitglieder der Aktionärsgemeinden sind berechtigt:

- die Haushaltspläne, Rechnungen und Beratungen der Verwaltungs- und Kontrollorgane der Interkommunale einzusehen;
- die Gebäude und Dienststellen der Interkommunale zu besichtigen.

Die Gemeinderatsmitglieder, die auf Listen von Parteien gewählt worden sind, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten, die u. a. in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermords oder jeglicher anderen Form des Genozids angeführt sind sowie diejenigen, die Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten waren, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurden, sind vom Vorteil dieses Einsichtnahme- und Besichtigungsrechts ausgeschlossen.

Die Generalversammlung legt die Modalitäten für das vorerwähnte Recht auf Einsichtnahme und Besichtigung in der Geschäftsordnung fest.

Die Nichtfestlegung dieser Modalitäten setzt die Ausübung des Rechts auf Einsichtnahme und Besichtigung der Gemeinderatsmitglieder nicht aus.

ABSCHNITT II**Einlagen – Aktien – Verpflichtungen****ARTIKEL 9 - EINLAGEN - AKTIEN**

Die Interkommunale hat 1.542.218 Aktien ausgegeben.

Die Aktien sind nominativ und erhalten eine Kennziffer, die entsprechend dem betreffenden Rechnungssektor vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

Die Aktien sind unteilbar. Sie können jedoch in Aktien mit kleinerem Nennwert unterteilt werden, die, wenn sie in ausreichender Menge vereint sind, die gleichen Rechte geben wie die ursprüngliche Aktie, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

Die Aktionäre zeichnen mindestens eine Aktie für jeden Rechnungssektor, der sie betrifft.

Die Rechte auf Gewinnverteilung und Liquidationsbonus sind in Artikel 39 festgehalten.

Der Verwaltungsrat erteilt der Generalversammlung Bericht über die Ausgabe von neuen Aktien im Laufe des vorhergehenden Geschäftsjahres. Dieser Bericht führt mindestens die Anzahl und die Identität der vorhandenen und neuen Aktionäre auf, die neue Aktien gezeichnet haben, die Anzahl und die Aktienklasse für welche sie gezeichnet haben, den gezahlten Betrag, die Rechtfertigung des Ausgabepreises und die anderen eventuellen Modalitäten.

Das Einziehen von Aktien ist nur erlaubt in den durch die Statuten vorgesehenen Fällen und gemäß den dort vorgesehenen Formen. Die Anzahl Aktien ändert sich aufgrund der Annahme oder des Ausscheidens von Aktionären, von neuen Einlagen oder von Rückzahlungen von Einlagen. Diese Schwankungen erfordern keine Abänderung der Statuten.

Die Aktien können nicht an Dritte abgetreten werden.

Alle Einbringungen an die Interkommunale sind verfügbar.

ARTIKEL 10 - VERPFLICHTUNGEN UND RECHTE DER AKTIONÄRE IN BEZUG AUF DIE FINANZIERUNG

1. Die Interkommunale kann für die Rechnung der angeschlossenen Gemeinden Investitionen, die Übernahme der innerhalb der Interkommunale ORES Assets Gen. im Namen und auf Rechnung der Gemeinden getätigten Anleihen sowie den Erwerb bzw. die Einzahlung von Gesellschaftsanteilen finanzieren.

2. Jeder Aktionär verpflichtet sich, die Anleihen zu decken, die die Interkommunale zur Durchführung von Punkt 1 (s. o.) aufgenommen hat, sowie nach Maßgabe seiner Beteiligung an dem für den betreffenden Sektor bestimmten Kapital der Interkommunale die Anleihen zu decken, die im Rahmen des Zwecks für den Erwerb von Aktien anderer Gesellschaften aufgenommen wurden.
3. Die Aktionäre ermächtigen die Interkommunale unwiderruflich, von den ihnen zustehenden Dividenden sämtliche Beträge zurückzuhalten, die sie ihr schulden.

ABSCHNITT III

Verwaltungsrat – Kontrolle der Interkommunale – Experten

ARTIKEL 11 - VERWALTUNGSRAT

Die Interkommunale wird von einem Verwaltungsrat geleitet, dessen Mitglieder von der Generalversammlung unter den von den Aktionären vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden. Die Anzahl der für die Dauer der Legislaturperiode zu besetzenden Mandate wird gemäß Artikel L1523-15 § 5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung auf zwölf festgelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Mitglieder der Gemeinderäte oder der Gemeindegremien sein.

Die Mandate werden nach dem Prinzip von einem Mandat pro Aktionärskommune zugeteilt.

Diese Kandidaten müssen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in Anwendung der Artikel 167 und 168 des Wahlgesetzbuches, im Verhältnis zur Zusammensetzung der Gesamtheit der Gemeinderäte der Aktionärskommunen ernannt werden. Für die Festsetzung dieses Verhältnisses werden die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeindegremien folgt, übermittelt werden. Für die Festsetzung dieses Verhältnisses wird/werden die Fraktion bzw. Fraktionen, die die demokratischen Grundsätze nicht einhalten würde bzw. würden, die insbesondere in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in den in Belgien rechtsgültigen zusätzlichen Protokollen zu dieser Konvention, in dem Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen und in dem Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des Zweiten Weltkriegs vom deutschen nationalsozialistischen Regime verübten Völkermordes oder jeder anderen Form des Völkermordes erwähnt werden sowie diejenigen, die Verwalter einer Vereinigung zur Zeit der Taten waren, aufgrund deren sie wegen eines der im Gesetz vom 30. Juli 1981 oder im Gesetz vom 23. März 1995 vorgesehenen Verstöße verurteilt wurden, nicht berücksichtigt.

Bei der Einsetzung des Verwaltungsrates ist jeder demokratischen politischen Fraktion, die mindestens über einen gewählten Vertreter innerhalb einer der Aktionärskommunen im Wallonischen Parlament verfügt und die nicht gemäß dem System der Proportionalvertretung im Verwaltungsrat vertreten ist, ein Sitz als Beobachter mit beratender Stimme gemäß Artikel L5111-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zuzuteilen.

Sie dürfen weder Personalmitglieder der Interkommunale noch Personalmitglieder einer juristischen Person sein, deren Zweck eine ähnliche Tätigkeit ist, die bei ihnen einen direkten und ständigen Interessenkonflikt hervorrufen könnte.

Die die Aktionärsgemeinden vertretenden Verwalter sind verschiedenen Geschlechts.

Es wird von der Regel abgewichen, wonach alle Kandidaten für Verwalterposten Mitglieder von Gemeinderäten oder Gemeindegremien sein müssen, wenn alle Ratsmitglieder, die Mitglieder der Organe sind und aufgrund der Regel für die Bezeichnung der Verwalter bezeichnet wurden, gleichen Geschlechts sind. In diesem Fall wird ein zusätzlicher Verwalter durch die Generalversammlung auf Vorschlag der Gesamtheit der der Interkommunale angeschlossenen Aktionärsgemeinden ernannt. Der so ernannte Verwalter verfügt über eine beschließende Stimme im Verwaltungsrat.

Erhält ein vorgeschlagener Kandidat nicht die einfache Mehrheit der Generalversammlung, so schlägt der Aktionär, der ihn vorgeschlagen hat, einen anderen Kandidaten vor.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Er wählt ebenfalls einen Sekretär und legt die Dauer seines Mandats fest; seine Wiederwahl ist zulässig.

Bei den Sitzungen des Verwaltungsrats führt der Präsident den Vorsitz; bei dessen Abwesenheit, in folgender Reihenfolge, der Vizepräsident bzw. ein vom Rat bestimmtes Mitglied.

Der Verwaltungsrat darf auf eigene Verantwortung die tägliche Führung der Interkommunale ihrem Vorsitzenden, oder der Person, die in der Interkommunale die höchste hierarchische Stellung hat, übertragen.

ARTIKEL 12 - EINBERUFUNG DES VERWALTUNGSRATS

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Ladung des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten. Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder hat der Präsident, bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Verwaltungsrat innerhalb vierzehn Tagen ab diesem Antrag einzuberufen.

Falls der Präsident es ablehnt, den Verwaltungsrat einzuberufen, oder selbst verhindert ist, kann der Verwaltungsrat, in dieser Reihenfolge, vom Vizepräsidenten, von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder von Mitgliedern des Kollegiums der Bücherrevisoren einberufen werden.

Außer in gehörig gerechtfertigten dringenden Fällen erfolgt die Ladung schriftlich an den Wohnsitz mindestens sieben volle Tage vor dem Datum der Versammlung. Sie enthält die Tagesordnung und wird gleichzeitig mit den Unterlagen an sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats gesandt. Jedem auf die Tagesordnung gesetzten Punkt, der Anlass zu einer Entscheidung gibt, wird, außer in gehörig gerechtfertigten dringenden Fällen, ein Beratungsentwurf beigefügt, der eine Darlegung der Beweggründe und einen Beschlussentwurf umfasst. Wenn der Beschluss jedoch kommerzielle und strategische Interessen betrifft, kann der Beratungsentwurf keinen Beschlussentwurf umfassen müssen.

Das Sitzungsprotokoll ist der in Absatz 1 genannten Einberufung beigefügt.

Der Verwaltungsrat hält mindestens sechs Sitzungen pro Jahr ab. In Ermangelung dessen erklärt der Verwaltungsrat die Gründe im jährlichen Verwaltungsbericht.

ARTIKEL 13 - BESCHLÜSSE

1. Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Vollmachten werden bei der Ermittlung des Anwesenheitsquorums nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann sich für eine bestimmte Sitzung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Träger von nur einer Vollmacht sein.
2. Ist der Verwaltungsrat zahlenmäßig nicht beschlussfähig, so wird er innerhalb von vierzehn Tagen ein zweites Mal einberufen und ist dann - unabhängig von der Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder - beschlussfähig für die Punkte, die zum zweiten Mal auf der Tagesordnung stehen. Die Ladung zu dieser Sitzung gibt diese Bestimmung wieder.
3. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats dafür stimmt. Enthaltungen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
4. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats sind berechtigt, an den Beschlussfassungen teilzunehmen, auch wenn die Aktionärsgemeinden und die Interkommunale verschiedene Belange vertreten.

ARTIKEL 14 - VERBOTE UND UNVEREINBARKEITEN

1. Es ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats der Interkommunale untersagt,
 - a) bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten zugegen zu sein, an denen sie ein direktes Interesse haben oder an denen ihre Verwandten bzw. Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich ein persönliches direktes Interesse haben.
Dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht über Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad hinaus beim Vorschlagen von Kandidaten, Ernennungen, Absetzungen oder zeitweiligen Amtsenthebungen;
 - b) sich direkt oder indirekt an Geschäften zu beteiligen, die mit der Interkommunale abgeschlossen werden;
 - c) als Rechtsanwalt, Notar oder Geschäftsmann bei Gerichtsverfahren gegen die Interkommunale aufzutreten. In derselben Eigenschaft dürfen sie keinen Streitfall zugunsten der Interkommunalen vor Gericht vertreten, dazu eine Stellungnahme abgeben oder ihn verfolgen.
2. Jedem Gemeinderatsmitglied ist es untersagt, in den Interkommunalen, denen seine Gemeinde angeschlossen ist, mehr als drei ausführende Mandate auszuüben. Unter ausführendem Mandat versteht man jedes Mandat, mittels dessen seinem Inhaber übertragene Entscheidungsbefugnisse anvertraut werden oder das im Rahmen eines beschränkten Verwaltungsorgans ausgeübt wird.
Bei seiner Ernennung und unter Gefahr, sein Amt nicht ausüben zu dürfen, füllt der Verwalter eine Erklärung auf Ehrenwort aus, durch die er bescheinigt, dass er sich nicht in diesem Verbotsfall befindet.
3. Keiner darf zu einem Amt eines Verwalters ernannt werden, wenn er ein Mandat in den Verwaltungs- und Kontrollorganen einer Vereinigung privaten Rechts ausübt, die eine ähnliche Tätigkeit zur Aufgabe hat und die, was ihn betrifft, einen direkten und ständigen Interessenkonflikt auslösen könnte.

Bei seiner Ernennung und unter Gefahr, sein Amt nicht ausüben zu dürfen, füllt der Verwalter eine Erklärung auf Ehrenwort aus, durch die er bescheinigt, dass er sich nicht in diesem Verbotsfall befindet.

4. Das Mandat eines Mitglieds des Kollegiums der Bücherrevisoren darf keinem Mitglied der Gemeinderäte übertragen werden.

ARTIKEL 15 - PROTOKOLLE

Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in Sitzungsprotokollen festgehalten, die bei der folgenden Sitzung genehmigt werden. Sie werden zu einem Sonderregister gebunden und von dem Verwaltungsratsmitglied, das den Vorsitz geführt hat, sowie vom Sekretär unterzeichnet. Beglaubigte Kopien und Auszüge werden vom Präsidenten und Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet. Eine Kopie des Protokolls wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats innerhalb dreißig Tagen nach der Sitzung zugesandt.

Durch die Generalversammlung in der Geschäftsordnung festgehaltene Bestimmungen legen die Bedingungen zur Einsichtnahme in die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Kollegiums der Bücherrevisoren durch die Mitglieder der Räte der Aktionärsgemeinden fest.

ARTIKEL 16 - ZUSTÄNDIGKEITEN DES VERWALTUNGSRATS

1. Der Verwaltungsrat hat weitgehendste Befugnisse zur Durchführung sämtlicher Verwaltungsakte und Erlassung von Vorschriften, die die Interkommunale angehen. Er ist zuständig für alles, was nicht laut Gesetz oder aufgrund der Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist. Gegebenenfalls entscheidet er über die Auszahlung einer Anzahlung auf Dividende.
Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Aktionären, sowie über die Schaffung oder etwaige Aufhebung eines Rechnungssektors.
2. Es obliegt dem Verwaltungsrat, für die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Hinterlegungen zu sorgen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - bei einer Verlegung des Sitzes der Interkommunale (Artikel 4);
 - bei der Aktualisierung der Liste der Aktionäre (Artikel 6);
 - bei Abänderungen dieser Statuten oder ihrer Anlagen;
 - Geschäftsbericht, Bilanz, Ergebnisrechnung, Anlagen und Berichte des Kollegiums der Bücherrevisoren. Bei der Hinterlegung wird angegeben, dass die Bücher einem überwachungsrechtlichen Verfahren unterliegen.
3. Der Verwaltungsrat erstellt einen Bericht über seine Geschäftsführung. Er erstellt außerdem einen dreijährigen strategischen Plan, der jeden Tätigkeitsbereich identifiziert und insbesondere einen Bericht umfasst, durch den eine Verbindung zwischen den genehmigten Jahresabrechnungen der letzten drei Haushaltsjahre und den Entwicklungs- und Verwirklichungsperspektiven für die nächsten drei Jahre gemacht werden kann sowie die Funktions- und Investitionshaushalte pro Tätigkeitsbereich. Er enthält Leistungsindikatoren und qualitative und quantitative Zielsetzungen, die eine interne Kontrolle ermöglichen, deren Ergebnisse in einem Arbeitsbericht zusammengefasst werden. Dieser Plan wird bei der zweiten ordentlichen Generalversammlung einer jährlichen Bewertung unterworfen. Der

Verwaltungsrat erstellt auch die Bewertung des dreijährigen strategischen Plans und, gegebenenfalls, den spezifischen Bericht über die Beteiligungen, gemäß Artikel L 1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

4. Die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates nach der Einberufung der Generalversammlung muss einen Punkt über die Genehmigung der Jahresabrechnung und einen Punkt über den strategischen Plan beinhalten. In der Einladung zur Generalversammlung wird auf diese Verpflichtung hingewiesen.

ARTIKEL 17 - VERANTWORTUNG

Die Verwalter übernehmen keine persönliche Verantwortung für die Verpflichtungen der Interkommunale. Gemäß dem allgemeinen Recht sind sie verantwortlich für die Ausführung ihres Mandats und für die bei ihrer Verwaltung begangenen Fehler; sie sind also nur jeder für sich und nicht gesamtschuldnerisch haftbar.

Sie sind gesamtschuldnerisch haftbar entweder gegenüber der Interkommunale oder gegenüber Dritten für jeden Schadenersatz, der sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, die auf die Genossenschaften oder auf die Aktiengesellschaften anwendbar sind, oder gegen die Statuten der Interkommunale ergibt.

Was die Verstöße betrifft, an denen sie nicht beteiligt waren, werden sie nur von dieser Haftung befreit, wenn kein Verschulden ihnen zur Last fällt und wenn sie bei der nächsten Generalversammlung, nachdem sie Kenntnis davon gehabt haben, diese Verstöße anzeigen.

ARTIKEL 18 - VERWALTUNG

1. Das Sekretariat der Organe der Interkommunale und die Führung ihrer Bücher werden durch die juristischen oder natürlichen Personen gewährleistet, die der Verwaltungsrat bezeichnet, und unter der Aufsicht des Letzteren.
2. Die Verwaltung der Kassenführung der Interkommunale umfasst alle Handlungen in Bezug auf:
 - a) die Einkassierung aller der Interkommunale zustehenden Beträge, insbesondere alle Erträge aus ihren finanziellen Beteiligungen sowie alle Einziehungen von Dividenden aus der Verteilerinterkommunale wie in Artikel 2 dieser Statuten aufgeführt;
 - b) die Zahlung aller von der Interkommunale geschuldeten Beträge, insbesondere von Kapital und Zinsen aus den ihr zugestandenen Finanzierungen;
 - c) die Eröffnung und die Aufhebung von Sicht- und Frist- oder anderen Konten bei allen Finanzinstituten, deren Dauer sechs Monate nicht übersteigt;
 - d) die Kapitalanlagen für eine Frist von höchstens sechs Monaten.
3. Die Handlungen, die über die Verwaltung und die Kassenführung wie in Punkt 2 vorstehend beschrieben hinausgehen, fallen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.
4. Der Verwaltungsrat bezeichnet darüber hinaus die Personen, die befugt sind, jegliche, in Punkt 2 vorstehend beschriebene Handlungen zur Verwaltung und Kassenführung auszuführen. Für die Verpflichtungen der Interkommunale gilt das Prinzip der doppelten Unterschrift, außer bei besonderer Ermächtigung durch den Verwaltungsrat.
5. Die Verwaltung der Kassenführung wird Gegenstand eines Halbjahresberichtes an den Verwaltungsrat sein, insbesondere bei der Vorstellung der Konten der Interkommunale.

ARTIKEL 19 - VERTRETUNG

Ausgenommen bei Erteilung von Sonderbefugnissen durch den Verwaltungsrat sind die Rechtsgeschäfte der Interkommunale, einschließlich der Gerichtsverfahren, rechtswirksam, die von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats ausgeführt werden.

ARTIKEL 20 - KOLLEGIUM DER BÜCHERREVISOREN

1. Jede Interkommunale setzt ein Kollegium der Bücherrevisoren ein. Es setzt sich aus einem oder mehreren Revisoren und aus einem Vertreter des dazu befugten regionalen Kontrollorgans zusammen.
Es wird mit der Kontrolle der finanziellen Lage, des Jahresabschlusses und der Richtigkeit der Buchungen insbesondere in Bezug auf das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen und auf die Satzungen der Interkommunale beauftragt.
2. Der bzw. die Revisoren werden durch die Generalversammlung unter den Mitgliedern, natürlichen oder juristischen Personen, des Instituts der Betriebsrevisoren ernannt. Der Vertreter des regionalen Kontrollorgans wird auf Vorschlag des Letzteren durch die Generalversammlung ernannt.

ARTIKEL 21 - ENTLOHNUNGSAUSSCHUSS

Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Entlohnungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsregeln den Vorschriften des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung entsprechen.

ARTIKEL 22 - PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung, Aufgaben und Funktionsregeln den Vorschriften des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung entsprechen.

ARTIKEL 23 - DAUER DER MANDATE

1. Die Laufzeit eines Mandats als Mitglied des Verwaltungsrats wird auf sechs Jahre festgelegt und ist erneuerbar. Die Laufzeit des Mandats als Mitglied des Kollegiums der Bücherrevisoren beträgt drei Jahre und kann einmal nacheinander erneuert werden.
Die Einschränkung betreffend die Dauer des Mandats trifft nicht auf den Vertreter des regionalen Kontrollorgans zu.
2. Die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollinstanzen, die nicht mehr das Vertrauen der Aktionäre haben, die ihre Ernennung vorgeschlagen haben, oder die auf Vorschlag eines Aktionärs ernannt wurden, der nicht mehr der Interkommunale angehört, scheiden jedoch von Rechts wegen aus.

3. Alle Mandate in den verschiedenen Instanzen der Interkommunale enden unmittelbar nach der ersten ordentlichen Generalversammlung, die auf die Erneuerung der Gemeinderäte folgt; die Gemeindeverwalter, die nicht mehr Teil der neuen Gemeinderäte sind, scheidern von Rechts wegen aus. Anlässlich derselben Generalversammlung erfolgt die Einsetzung der neuen Organe. Abgesehen von diesem Fall gelten die ernannten Mandatsinhaber als von Rechts wegen ausgeschieden, sobald sie nicht mehr dem Gemeinderat angehören, sobald sie freiwillig oder durch Ausschluss nicht mehr der politischen Liste, für die sie gewählt wurden, angehören, oder sobald sie nicht mehr Mitglied des Gemeindegremiums sind.
4. Die Generalversammlung kann jederzeit jeden Verwalter auf Antrag des Verwaltungsrats hin wegen Verstoß gegen die Geschäftsordnung des Organs, in dem er Mitglied ist, oder wegen Verstoß gegen die gemäß Artikel L1532-1 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eingegangenen Verpflichtungen, entlassen. Die Generalversammlung hört den Verwalter zuvor an. In diesem Fall können die Aktionäre ihren Vertretern keine zwingende Vollmacht erteilen.

ARTIKEL 24 - ANWESENHEITSGELDER, FAHRTKOSTEN UND ENTLOHNUNGEN

Unter Einhaltung von Artikel L1532-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung legt die Generalversammlung die Höhe der Anwesenheitsgelder und Entlohnungen fest sowie die Art der Erstattung der Fahrtkosten der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses.

Die Mandate innerhalb des Entlohnungsausschusses werden unentgeltlich ausgeübt.

Die Generalversammlung legt den Betrag der Entlohnungen und Sitzungsgelder der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Kollegiums der Bücherrevisoren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fest.

ARTIKEL 25 - OFFENES MANDAT EINES MITGLIEDS DES VERWALTUNGSRATS

Wird das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds vakant, so hat der Verwaltungsrat das Recht, diese Stelle auf Vorschlag des Aktionärs, der den Verwalter vorgeschlagen hat, dessen Mandat vakant geworden ist, gemäß den Regeln von Artikel 11 dieser Statuten vorläufig zu besetzen. Bei der nächsten Sitzung nimmt die Generalversammlung die endgültige Ernennung vor. Das so ernannte Mitglied des Verwaltungsrats führt daraufhin das Mandat seines Vorgängers zu Ende.

ARTIKEL 26 - BERICHT DES VERWALTUNGSRATS UND DES KOLLEGIUMS DER BÜCHERREVISOREN

Mindestens vierzig Tage vor der ersten ordentlichen Generalversammlung übermittelt der Verwaltungsrat dem Kollegium der Bücherrevisoren die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Liste der Auftragnehmer, die Anlage, den Bericht des Verwaltungsrats sowie den in Artikel 16.3 dieser Statuten aufgeführten Bericht über die Beteiligungen.

Innerhalb neun Tagen nach dieser Übermittlung legt das Kollegium der Bücherrevisoren seinen Bericht vor.

Dreißig Tage vor der ersten ordentlichen Generalversammlung übermittelt der Verwaltungsrat den Aktionären die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Schriftstücke und den Bericht des Kollegiums der Bücherrevisoren. Dieselben Unterlagen werden allen Mitgliedern der Gemeinderäte der Aktionärgemeinden innerhalb der gleichen Frist zugestellt.

Dreißig Tage vor der zweiten ordentlichen Generalversammlung übermittelt der Verwaltungsrat den Aktionären ein Exemplar des in Artikel 16.3 vorliegender Statuten aufgeführten dreijährigen strategischen Planes oder des Bewertungsberichts des strategischen Plans. Dieses Dokument wird allen Gemeinderatsmitgliedern der Aktionärgemeinden innerhalb der gleichen Frist zugestellt.

ARTIKEL 27 - KONTROLLE DER AUFSICHTSBEHÖRDE

Die Interkommunale und die Aktionäre gewähren den Aufsichtsbehörden jegliche Hilfe, um die Kontrolle über sämtliche Geschäftsvorgänge der Interkommunale, im Sinne der Gesetzgebung über die Aufsicht über die Gemeinden, Provinzen und Interkommunalen der Wallonischen Region, auszuüben.

Der Verwaltungsrat übermittelt der zuständigen Aufsichtsbehörde:

- innerhalb 15 Tagen nach ihrer Annahme, eine Kopie der Amtshandlungen der Interkommunalen und die dazu gehörenden Unterlagen, die der Besonderen Genehmigungsaufsicht unterliegen.
- auf Anfrage der Wallonischen Regierung, die im Vorhinein per Erlass die Liste der annullierbaren Entscheidungen festlegt, eine Kopie der Beschlussfassungen der Interkommunale und die dazu gehörenden Unterlagen, die der Allgemeinen Annullierungsaufsicht unterliegen.

Die gleich lautenden Abschriften und Auszüge der Amtshandlungen können vom Sekretär des betreffenden Gremiums unterzeichnet werden.

Die Bücher der Interkommunale werden gemäß der Gesetzgebung über die Buchführung der Wirtschaftsunternehmen geführt.

ARTIKEL 28 - EXPERTEN

Der Verwaltungsrat kann Experten zu Rate ziehen.

ARTIKEL 29 - RECHTE UND PFLICHTEN DES VERWALTERS

Gemäß Artikel L1532-1 § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung verpflichtet sich der Verwalter bei seiner Einsetzung schriftlich:

- für die wirksame Arbeitsweise des Verwaltungsorgans Sorge zu tragen;
- die deontologischen Regeln zu beachten, insbesondere was die Interessenkonflikte, die Benutzung von Vorzugsinformationen, die Loyalität, die Diskretion und den verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Geldern angeht;

- in den Tätigkeitsbereichen der Interkommunale seine beruflichen Fähigkeiten zu entfalten und zu aktualisieren, insbesondere durch die Teilnahme an Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, die durch die Interkommunale bei ihrem Amtsantritt und jedes Mal, wenn die Aktualität in einem Tätigkeitssektor es erfordert, organisiert werden;
- darauf zu achten, dass das Verwaltungsorgan das Gesetz, die Dekrete und alle anderen verordnungsmäßigen Bestimmungen sowie die Statuten der Interkommunale beachtet.

Auf Antrag des Gemeinderates der Aktionärsgemeinde wird ein Vertreter der Interkommunale, der vom Verwaltungsrat benannt wird, damit beauftragt, vor den Ratsmitgliedern die Jahresrechnung, den strategischen Plan oder seine Bewertungen oder jeden besonderen Punkt darzustellen, dessen Beratung der Gemeinderat für nötig erachtet.

ABSCHNITT IV

Generalversammlung

ARTIKEL 30 - ZUSAMMENSETZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung besteht aus den Inhabern von Aktien. Jeder Vertreter dieser Aktionäre muss Träger einer gültigen Vollmacht sein.

Die Vollmachten müssen mindestens fünf Tage vor der Versammlung am Sitz der Interkommunale eintreffen. Der Präsident der Versammlung kann jedoch durch eine für alle gleichermaßen geltende Entscheidung verspätet eintreffende Vollmachten zulassen.

Vor der Teilnahme an den Sitzungen unterzeichnen die Bevollmächtigten die Anwesenheitsliste. Diese Liste muss von den Stimmzählern beglaubigt und dem Sitzungsprotokoll beigefügt werden.

Jeder Aktionär verfügt über fünf Vertreter bei der Generalversammlung, wovon mindestens drei die Mehrheit des Gemeinderates vertreten.

Diese Vertreter werden vom Gemeinderat, im Verhältnis zur Zusammensetzung desselben, unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegremien bezeichnet. Sie dürfen weder Personalmitglieder der Interkommunale noch Personalmitglieder einer juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck eine ähnliche Tätigkeit ist, die bei ihnen einen direkten und ständigen Interessenkonflikt hervorrufen könnte.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren und die in Artikel 28 genannten Experten können an der Generalversammlung teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht, es sei denn, sie sind von einem Aktionär speziell dazu beauftragt worden. Die Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren dürfen jedoch keinen Aktionär vertreten. Die Gemeinderatsmitglieder der Aktionärgemeinden sowie jede Person, die seit mindestens sechs Monaten auf dem Gebiet einer der Aktionärgemeinden wohnhaft ist, dürfen ebenfalls als Beobachter den Sitzungen beiwohnen, außer wenn es sich um Personensachen handelt. In diesem Fall schließt der Vorsitzende die Öffentlichkeit aus und die öffentliche Sitzung kann erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Diskussion dieser Angelegenheit beendet ist.

Die Generalversammlung stellt die Gesamtheit der Aktionäre dar.

ARTIKEL 31 - VORSITZ DER GENERALVERSAMMLUNG

Bei der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats den Vorsitz bzw. in dessen Abwesenheit der Vizepräsident des Verwaltungsrats; ist dieser auch abwesend, ein von der Versammlung bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats.

Die Generalversammlung bestimmt einen Vorstand, der aus dem Präsidenten, zwei Stimmzählern und einem Sekretär besteht.

ARTIKEL 32 - EINBERUFUNG - ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Verwaltungsrat muss jährlich zwei Generalversammlungen einberufen.

Die erste Versammlung findet während des ersten Halbjahres und spätestens am 30. Juni statt; Datum, Uhrzeit und Ort werden in der Einberufung mitgeteilt

Die zweite Generalversammlung findet während des zweiten Halbjahres und spätestens am 31. Dezember statt; Datum, Uhrzeit und Ort werden in der Einberufung mitgeteilt. Im Jahr der Gemeinderatswahlen findet sie vor dem ersten Montag des Monats Dezember statt.

2. Die erste Generalversammlung des Geschäftsjahres nimmt insbesondere Stellung zu den Jahreskonten des abgeschlossenen Geschäftsjahres und zur Zweckbestimmung der Gewinne. Die vorerwähnte Jahresabrechnung umfasst eine analytische Betriebsbuchführung pro Tätigkeitsbereich sowie die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, für die die gesamten vorgeschriebenen Bestimmungen des allgemeinen Lastenhefts Anwendung finden. Diese Liste gibt das Vergabeverfahren des Auftrags an, aufgrund dessen sie bezeichnet worden sind.

Die Versammlung hört den Verwaltungsbericht und, gegebenenfalls, den in Artikel 16.3 vorliegender Statuten aufgeführten spezifischen Bericht, sowie die Berichte des Kollegiums der Bücherrevisoren und billigt die Bilanz. Nach der Billigung der Bilanz, äußert sie sich in einer getrennten Abstimmung zu der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Bücherrevisoren hinsichtlich der Ausübung ihrer Mandate. Diese Entlastung gilt nur dann, wenn die Bilanz weder ungeklärte Beträge noch falsche, den tatsächlichen Zustand der Gesellschaft verbergende Angaben enthält. Was die außerhalb der Statuten vorgenommenen Akten betrifft, gilt die Entlastung nur dann, wenn diese im Einberufungsschreiben besonders erwähnt worden sind.

Die Jahreskonten, der Bericht des Wirtschaftsprüfers, der Verwaltungsbericht und die spezifischen Berichte über die finanziellen Beteiligungen werden dem Rechnungshof innerhalb von dreißig Tagen nach Genehmigung durch die Generalversammlung übermittelt.

3. Die Generalversammlung am Ende des Jahres, das auf das Jahr der Gemeindewahlen folgt, und die Generalversammlung am Ende des Jahres, das auf die Hälfte der Dauer der gemeindlichen Legislaturperiode folgt, haben unbedingt auf ihrer Tagesordnung die Genehmigung eines dreijährigen strategischen Plans, der jeden Tätigkeitsbereich identifiziert und insbesondere einen Bericht umfasst, durch den eine Verbindung zwischen den genehmigten Jahresabrechnungen der letzten drei Haushaltsjahre und den Entwicklungs- und Verwirklichungsperspektiven für die nächsten drei Jahre gemacht werden kann sowie die Funktions- und Investitionshaushalte pro Tätigkeitsbereich. Der Planentwurf wird vom Verwaltungsrat erstellt und den Gemeindevertretern, Mitgliedern des Managements und dem Verwaltungsrat bei vorbereitenden Sitzungen vorgestellt. Er wird anschließend in den Räten der Aktionärgemeinden erörtert und durch die Generalversammlung gutgeheißen. Er enthält Leistungsindikatoren und qualitative und quantitative Zielsetzungen, die eine interne Kontrolle ermöglichen, deren Ergebnisse in einem Arbeitsbericht zusammengefasst werden.

Dieser Plan wird bei dieser zweiten Generalversammlung einer jährlichen Bewertung unterworfen.

Dieser Plan wird auf die Website der Interkommunale gesetzt und muss jeder interessierten Person auf einfachen Antrag schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Generalversammlung beschließt über die Beteiligung an einer Gesellschaft, wenn diese mindestens einem Zehntel ihres Kapitals oder einem Fünftel der Eigenmittel der Interkommunale entspricht. Sie beschließt außerdem, mit der Mehrheit, die für die Statutenänderungen erforderlich ist, über die Schaffung oder die Aufgabe von Tätigkeitsbereichen.
5. Einmal im Jahr, nach der Generalversammlung des ersten Semesters, veranstaltet die Interkommunale eine Sitzung des Verwaltungsrates, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und bei der der Verwaltungsbericht und, eventuell, der Tätigkeitsbericht vorgestellt werden. Auf diese Sitzung folgt eine Debatte.
Datum, Uhrzeit und Tagesordnung dieser Sitzung werden auf der Website der Interkommunale veröffentlicht.

ARTIKEL 33 - STIMMRECHT - MEHRHEITEN

1. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme. Was die Punkte betrifft, die sich jeweils auf einen bestimmten Rechnungssektor beziehen, so werden nur diejenigen Stimmen berücksichtigt, die auf den entsprechenden Aktien beruhen.
Nur die Vertreter, die die Anwesenheitsliste vor der Eröffnung der Sitzung gültig unterzeichnet haben, können an der Abstimmung teilnehmen.
Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn er die gesetzlich erforderliche Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen werden bei der Berechnung dieser Mehrheiten nicht berücksichtigt. Die vom Gesetz vorgeschriebene Mehrheit ist die einfache Mehrheit, außer bei Änderungen der Statuten und Beschlüssen bezüglich der Ausschließung von Aktionären, für die eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der bei der Generalversammlung anwesenden Vertreter erforderlich ist.
Über jede Änderung der Statuten, die für die Gemeinden zusätzliche Verpflichtungen oder eine Einschränkung ihrer Rechte zur Folge hat, müssen die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden, zu beraten. Dafür wird der Entwurf den Aktionären fünfundvierzig Tage vor dem Termin der Generalversammlung zugeschickt. Gleichzeitig mit der Ladung zu dieser Generalversammlung wird den Aktionärgemeinden ein Erinnerungsschreiben zugestellt. In diesen Schriftstücken werden die Bestimmungen dieses Absatzes aufgeführt.
Über jede Änderung der Statuten, die die Einbringungen eines Gesamtvermögens oder von Tätigkeitssparten betrifft, müssen die Gemeinderäte in den Stand gesetzt werden, zu beraten. Dafür werden der Einbringungsentwurf und der strategische Plan den Aktionären gleichzeitig mit der Hinterlegung bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts übermittelt sowie der (die) Bericht(e), die vom Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschrieben ist (sind). Die Einberufung zur Generalversammlung, die über diese Einbringung zu entscheiden hat, enthält alle diesbezüglichen Unterlagen.
2. Sobald der Rat, dem sie angehören, einen Beschluss gefasst hat, berichten die Vertreter jedes Aktionärs der Generalversammlung das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen. Deshalb müssen die Gemeinderatsbeschlüsse dem Sitz der Interkommunale mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung zugestellt werden.
In Ermangelung eines Beschlusses des Gemeinderates verfügt jeder Vertreter über ein freies Stimmrecht, das dem Fünftel der dem Gemeindeaktionär, den er vertritt, zugeteilten Aktien entspricht.

ARTIKEL 34 - AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Auf Ersuchen eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Kollegiums der Bücherrevisoren oder von Aktionären, die mindestens ein Fünftel der Aktien vertreten, muss die Generalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

ARTIKEL 35 - EINBERUFUNG UND TAGESORDNUNG DER GENERALVERSAMMLUNGEN

Die Einladungen zu jeder Generalversammlung erfolgen ausschließlich per einfaches Schreiben, das den Aktionären mindestens dreißig Tage vor dem Datum der Versammlung zugesandt wird.

Die Ladung enthält die Tagesordnung, eine zusammenfassende Nota und einen Beschlussentwurf für jeden Tagesordnungspunkt. Die für die Prüfung der auf Letzterer stehenden Punkte werden der Ladung beigelegt oder auf elektronischem Wege zugeschickt. Auf Antrag eines Fünftels der Aktionäre kann der Tagesordnung der Generalversammlung ein Punkt hinzugefügt werden.

In der Einberufung zur Generalversammlung muss vermerkt sein, dass die Generalversammlung jeder Person, die auf dem Gebiet einer der Aktionärgemeinden wohnhaft ist, zugänglich ist.

ARTIKEL 36 - ANWESENHEITEN

Die Generalversammlung kann nur über die Punkte Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung stehen, und nur dann, wenn die vertretenen Aktionäre über die Hälfte aller Stimmen verfügen. Bei Änderungen der Statuten wird dieses Stimmenverhältnis auf zwei Drittel erhöht. Für die Berechnung dieses Quorums wird die Gesamtanzahl der Stimmen, die mit den von jeder Gemeinde gehaltenen Aktien verbunden sind, berücksichtigt, sobald ein einziger ihrer Vertreter anwesend ist.

Ist die Versammlung zahlenmäßig nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die innerhalb dreißig Tagen stattfinden muss. Diese ist dann - unabhängig von der Zahl der vertretenen Aktionäre - beschlussfähig. In diesem Fall gibt die Ladung zu dieser Sitzung diese Bestimmung wieder.

ARTIKEL 37 - PROTOKOLLE DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die zu einem Sonderregister gebunden und von den Mitgliedern des Vorstands sowie von den Vertretern der Aktionäre, die es wünschen, unterzeichnet werden. Alle Aktionäre erhalten eine Kopie dieser Sitzungsprotokolle.

Die Kopien und Auszüge der Beschlüsse der Generalversammlung werden vom Präsidenten und vom Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet.

ABSCHNITT V**Liste der Verbindlichkeiten – Bilanz –
Gewinn und Aufteilung****ARTIKEL 38 - GESCHÄFTSBÜCHER**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Verwaltungsrat schließt die Geschäftsbücher am einunddreißigsten Dezember jedes Jahres ab, gemäß den Artikeln III.82 bis III.95 des Wirtschaftsgesetzbuches über die Buchhaltung und Jahresabrechnung der Unternehmen und seinen Durchführungserlassen. Die Jahreskonten beinhalten eine analytische Betriebsbuchführung je Tätigkeitsbereich. Diese Unterlagen beruhen auf der Konsolidierung getrennter Rechnungslegung, die für jeden Rechnungssektor und gegebenenfalls für jeden Aktionär erstellt wird.

Jedes Jahr wird für jeden Aktionär eine Aufstellung der in Artikel 10 dieser Statuten vorgesehenen Verbindlichkeiten angefertigt.

ARTIKEL 39 - ERGEBNISZUTEILUNG

Die Aktionäre ermächtigen die Interkommunale, in ihrem Namen alle aus der Elektrizitätssparte von ORES Assets Gen. kommenden Einkünfte einzunehmen.

Demgegenüber werden alle Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie, die den Gemeinden gemäß Erlass der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 zustehen, direkt durch die Gemeinden eingenommen. Die Ergebnisse der Interkommunale, seien es Gewinne oder Verluste, werden von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, zwischen den Aktionären wie folgt aufgeteilt:

1. Den obengenannten Ergebnissen der Interkommunale, seien es Gewinne oder Verluste, werden die Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie, die durch die Gemeinden in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 direkt eingenommen wurden, hinzugefügt;
2. Vom Gesamtbetrag, der in Anwendung von Punkt 1 erhalten wird, ist die Summe der Dividenden aus den Anteilen an ORES Assets Gen. im Verhältnis zu den von den Aktionärgemeinden der Interkommunale gehaltenen Aktien abzuziehen;

3. Der Saldo des in Punkt 1 erwähnten Betrags, nach Abzug von Punkt 2, wird unter den Aktionären nach folgenden Prozentsätzen zugeteilt:

AMEL	3,61 %
BÜLLINGEN	5,08 %
BURG-REULAND	3,16 %
BÜTGENBACH	5,08 %
EUPEN	21,02 %
KELMIS	11,59 %
LONTZEN	3,44 %
MALMEDY	14,41 %
PLOMBIERES	7,29 %
RAEREN	10,07 %
SANKT VITH	9,49 %
WAIMES	5,76 %.

4. Unter Berücksichtigung der in den Punkten 2 und 3 erwähnten Zuteilungen, ergibt sich ein globaler Zuteilungsprozentsatz für den Betrag von Punkt 1 pro Gemeinde. Dieser dient dann zur Aufteilung unter den Aktionärgemeinden sowohl der zu bildenden Rücklagen als auch der Ergebniszuteilung pro Gemeinde.
5. Für jede Gemeinde sind die Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie, die durch die Gemeinden in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 direkt eingenommen wurden, vom auszahlenden Ergebnis nach Bildung der erforderlichen Rücklagen, abzuziehen. Die sich so ergebende Differenz ist durch die Interkommunale an die Gemeinde zu zahlen oder, sollte der durch die Gemeinde erhaltene Vorschuss an Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums und für die Durchleitung der elektrischen Energie höher sein als der Betrag, welcher der Gemeinde auf vorerwähnter Berechnungsgrundlage zukommt, zahlt diese den Unterschied an die Interkommunale.

ABSCHNITT VI**Ausscheiden – Verlängerung – Auflösung –
Ausschluss – Liquidation****ARTIKEL 40 - AUSSCHIEDEN - AUSSCHLUSS - VERLÄNGERUNG - AUFLÖSUNG**

Die Aktionäre, die dies wünschen, können in den Fällen und zu den Bedingungen, die Artikel L1523-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorsieht, aus der Interkommunale ausscheiden. Sie können nur gemäß dem Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen davon ausgeschlossen werden.

Außerdem scheidet jeder Aktionär, der sich aus der Verteilerinterkommunale zurückzieht bzw. daraus ausgeschlossen wird, von Rechts wegen aus der Interkommunale aus bzw. wird von ihr ausgeschlossen, was die betreffende Tätigkeit betrifft.

Das Ausscheiden bzw. der Ausschluss wird am selben Tag rechtswirksam wie das Ausscheiden bzw. der Ausschluss aus der Verteilerinterkommunale.

Unbeschadet der Bestimmungen der Gesetze über die Interkommunalen kann die Interkommunale von der Generalversammlung einmal oder mehrmals jeweils für eine Dauer verlängert werden, die dreißig Jahre nicht überschreiten darf. Jede Verlängerung muss mindestens ein Jahr vor dem Ablauf der in den Statuten festgelegten, laufenden Frist von der Generalversammlung beschlossen werden. Die Verlängerung wird erst dann erlangt, wenn die betroffenen Gemeinderäte dazu aufgerufen worden sind, darüber zu beraten, und sofern das Gesuch um Verlängerung die für die Annahme von Statutenänderungen erforderliche Mehrheit erhält. Kein Aktionär darf jedoch über die festgelegte Frist hinaus gebunden werden, ehe die Verlängerung in Kraft tritt.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Interkommunale vorzeitig aufgelöst werden, insofern die Zweidrittel-Mehrheit der von Vertretern der Aktionärgemeinden abgegebenen Stimmen erreicht ist, nachdem die Gemeinderäte der Aktionärgemeinden dazu angehalten wurden, hierüber zu beraten.

ARTIKEL 41

Scheidet ein Aktionär aus der Interkommunale aus oder wird er von ihr ausgeschlossen, so zieht dies für den betreffenden Gesellschafter die Verpflichtung nach sich, den Schaden wieder gut zu machen, den sein Ausscheiden bzw. sein Ausschluss der Interkommunale und den anderen Aktionären zufügt; dieser Schaden wird nach den Prinzipien des allgemeinen Rechts durch ein Expertengutachten veranschlagt.

Das Expertenkollegium hat folgende Zusammensetzung:

- ein Experte, der vom Verwaltungsrat der Interkommunale bestimmt wird, wobei als vereinbart gilt, dass in Abweichung von Artikel 16 dieser Statuten diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die ein Mandat oder ein Amt in der Gemeinde innehaben, die ausscheiden will, nicht als Experte bestimmt werden können;
- ein Experte, der von der Gemeinde bestimmt wird, die ausscheiden will.

Können diese beiden Experten sich nicht einigen, so bestimmen sie einen dritten Experten; das Kollegium entscheidet dann mit Stimmenmehrheit. Falls keine Einigung zur Bestimmung des dritten Experten erzielt wird, erfolgt diese Bestimmung auf Antrag der betreibenden Partei durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz des Gerichtsbezirks, in dem der Sitz der Interkommunale liegt.

Ebenso wird verfahren, wenn eine der Parteien es versäumt, innerhalb eines Monats ab Antragstellung ihren Experten zu bestellen.

Der Aktionär, der ausscheidet oder ausgeschlossen wird, ist jedoch zur Übernahme der Rechte, Lasten und Pflichten verpflichtet, die die Interkommunale für die Finanzierungen für Rechnung dieses Aktionärs übernommen hat.

Der ausscheidende oder ausgeschlossene Aktionär hat Anrecht auf die Rückerstattung seiner Aktien pro Rechnungssektor, insofern das Nettoaktiv dies nach Berücksichtigung der berechneten oder nicht berechneten eventuellen Wertverluste erlaubt; die Rückerstattung ist proportional zu dessen Wert. Der Aktionär trägt das eventuelle Nettopassiv proportional zu den Aktien, die er innehat.

Gegebenenfalls beteiligt sich der Aktionär an dem gemeinsamen, nicht individualisierten, auf die Rechnungssektoren aufgeteilten Passiv der Interkommunale nach Maßgabe seines Anteils an dem betreffenden Rechnungssektor.

Die Eigenmittel werden in der gewünschten Proportion angepasst.

Bei Zahlungsverzug werden die der Interkommunale geschuldeten Beträge rechtmäßig erhöht um einen Zinsbetrag, der zum gesetzlichen Zinssatz, der im zivilen Bereich gültig ist, zuzüglich drei Punkte, berechnet wird.

ARTIKEL 42 - LIQUIDATOREN

Die Generalversammlung ernennt die Liquidatoren und legt ihre Vergütung fest.

Die Liquidatoren haben die Befugnisse, die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehen sind; sie können jedoch – in Abweichung – die Tätigkeiten der Interkommunale bis zur Beendigung der Liquidation von Rechts wegen fortsetzen.

Insbesondere sind sie befugt, auf Sachrechte, Vorzugsrechte und Nichtigkeitsklagen zu verzichten, der Aufhebung sowohl vor als auch nach der Zahlung aller Eintragungen von Vorzugsrechten und Hypotheken, Übertragungen, Pfändungen, Einsprüche und anderer Hindernisse zuzustimmen und die Generalverwaltung der Vermögensdokumentation freizustellen, Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen; diese Aufzählung der Befugnisse ist nur zur Information und nicht begrenzend.

Die Liquidatoren sind von der Aufstellung eines Inventars befreit und können auf die Geschäftsbücher der Interkommunale Bezug nehmen. Sie können auf ihre eigene Verantwortung einen von ihnen bestimmten Teil ihrer Befugnisse auf einen oder mehrere Mandatsinhaber übertragen.

Die Liquidatoren bilden ein Kollegium, das seine Beschlüsse gemäß den Vorschriften von Artikel 13 dieser Statuten fasst. Außer bei Sonderermächtigung werden alle Geschäftshandlungen, die die liquidierte Interkommunale verpflichten, einschließlich derjenigen, an denen ein Amtsträger oder vereidigter Beamter beteiligt ist, von zwei Liquidatoren unterzeichnet, die Dritten gegenüber die Beschlüsse des Kollegiums der Liquidatoren nicht zu rechtfertigen haben.

ARTIKEL 43 - LIQUIDATION

Bei Ablauf der Interkommunale oder bei deren Auflösung nehmen die Aktionäre ihre jeweiligen Rechte, Lasten und Pflichten zurück.

Die Aufgabe der Liquidatoren ist es, die Liquidation der Interkommunale getrennt nach Rechnungssektoren so vorzunehmen, dass die Nettoaktiva bzw. Passiva nach Rückerstattung der Aktien zu ihrem Einzahlungswert unter die Aktionäre in dem Verhältnis aufgeteilt werden, wie sie eingezahlt wurden, aufgrund der Regeln für die Aufteilung des Ergebnisses des betreffenden Rechnungssektors.

ANLAGE 1

**LISTE DER AKTIONÄRE
per 31. Dezember 2020**

	Anzahl Aktien Festes Kapital	Anzahl Aktien Variables Kapital
Gemeinde AMEL	40	70.300
Gemeinde BÜLLINGEN	47	73.877
Gemeinde BURG-REULAND	35	56.279
Gemeinde BÜTGENBACH	46	73.068
Stadt EUPEN	188	293.352
Gemeinde KELMIS	101	159.591
Gemeinde LONTZEN	44	70.145
Stadt MALMEDY	112	181.683
Gemeinde PLOMBIERES	86	133.242
Gemeinde RAEREN	92	142.429
Stadt SANKT VITH	82	189.463
Gemeinde WAIMES	58	97.858
INSGESAMT	931	1.541.287